

Regularien zur Abwicklung von Online Zahlungen Die nachfolgenden Ausführungen werden durch die ePayBL und die abgenommenen Schnittstellen berücksichtigt

1. KARTENANNAHME DURCH DEN Merchant (VP)

(1) Der VP ist im Fernabsatz nicht verpflichtet, die Bezahlung von Leistungen durch Zahlungskarten generell oder im Einzelfall zuzulassen. Der VP darf die Zahlung durch Zahlungskarte nicht zulassen, wenn nach den Umständen der Verwendung Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegen kann.

(2) Der VP wird jedem, der eine Zahlungskarte zu Bezahlzwecken vorlegt, die betreffende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als barzahlenden Kunden. Der VP darf dem Karteninhaber für die Akzeptanz einer Zahlungskarte keine zusätzlichen Kosten berechnen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des VP, dem Karteninhaber für die Nutzung einer bestimmten Zahlungskarte oder eines sonstigen Zahlungsinstruments eine Ermäßigung oder einen anderweitigen Anreiz anzubieten.

(3) Eine Inzahlungnahme der Zahlungskarte und die damit verbundene Erfragung der Kartendaten beim Besteller darf ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des VP erfolgen.

(4) Wenn ein obligatorisches, besonderes Sicherheitsverfahren eingeführt wird, ist eine Inzahlungnahme der betreffenden Zahlungskarte nur zulässig, wenn der VP das Verfahren einsetzt.

(5) Der VP ist nicht berechtigt, Zahlungskarten in Zahlung zu nehmen für Leistungen

- a. die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht bzw. geliefert werden; und
 - b. die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VP erfolgen; ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen zugrunde liegen und keine Bargeldauszahlungen zum Gegenstand haben; und c. die zum Gegenstand haben oder verbunden sind mit nach deutschem Recht sowie dem Recht, das auf den VP, den Karteninhaber oder die Leistung anwendbar ist, dem Jugendschutz unterliegenden, obszönen, pornographischen, gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalten oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von PAYONE, die nach Ermessen von PAYONE und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.
- (6) Zahlungskarten dürfen nicht zur Erfüllung eines offensichtlich rechtswidrigen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäftes oder Forderungen aus Lotto- und Glücksspiel oder zur Bezahlung eines nicht gedeckten Schecks verwendet werden. Bei Verwendung für wiederkehrende Leistungen (z.B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.

(7) Der VP darf Zahlungskarten im Fernabsatz nicht für eine Bestellung in Zahlung nehmen, wenn die Merkmale eines der nachfolgenden Buchstaben erfüllt sind (eine solche Bestellung wird in diesem Vertrag als „ungewöhnliche Bestellung“ bezeichnet):

- a. Derselbe Besteller hat während zwei aufeinander folgenden Kalendertagen einzeln oder in mehreren Bestellungen zusammen mit der betreffenden Bestellung
- (i) mehr als fünf (5) identische Artikel oder Dienstleistungen bestellt; oder
- (ii) zur Lieferung an Adressen außerhalb der Europäischen Union Bestellungen über mehr als EUR 1.500,00 getätigt; oder
- (iii) Bestellungen über mehr als EUR 3.500,00 getätigt; oder
- (iv) mehr als eine Kartennummer verwendet.

b. Während zwei Kalendertagen sind unter Angabe derselben E-Mail-Adresse Bestellungen unterschiedlicher Besteller vorgenommen worden.

c. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse eines Bestellers mit einer nationalen Domain (.de, .at, .ch, .uk, .fr, .it, usw.) weicht das Land der Lieferadresse von dem Land der betreffenden Domain ab.

(8) Bei Bestellungen im Fernabsatz, die unter Verwendung einer Zahlungskarte bezahlt wurden, darf der VP nach der Autorisierungsanfrage keine Änderung der Lieferadresse zulassen.

9) PAYONE ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den VP, mit einer Frist von mindestens einem Monat die unter Ziff. 1 (7) aufgeführten Merkmale zu ändern oder zu ergänzen oder die Liste der ungewöhnlichen Bestellungen zu erweitern, wenn PAYONE diese Änderung wegen möglicher Missbrauchspraktiken angemessener Weise für notwendig erachtet.

(10) Der VP verpflichtet sich, den Kunden nicht aufzufordern, seine Kreditkartendaten per E-Mail zu übermitteln und keine entsprechenden Möglichkeiten dafür einzurichten. Zahlungsdaten dürfen nur durch ein von PAYONE abgenommenes Zahlungssystem weitergeleitet werden.

2. TRANSAKTIONSABWICKLUNG

(1) Die Transaktionseinreichung muss durch elektronische Übermittlung an PAYONE von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen PAYONE und dem VP vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. PAYONE kann diese Vorgaben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VP bei Vorliegen eines triftigen Grundes ändern, insbesondere, wenn sich die Vorgaben der Kartenorganisationen ändern. Das Verfahren für die Elektronische Übermittlung darf erst nach Freigabe durch

PAYONE benutzt werden. PAYONE ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens nicht verantwortlich. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt der VP. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Etwaige Verpflichtungen von PAYONE aus einem anderen Vertrag, unter dem PAYONE Hard- oder Software für die elektronische Übermittlung kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, bleiben davon unberührt.

(2) Sofern diese Bedingungen eine Autorisierung nicht entbehrlich machen, ist eine Transaktionseinreichung nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung erteilt wurde. Es kann im Einzelfall nach Ermessen von PAYONE bestimmt werden, dass Autorisierung und anschließende Verarbeitung der autorisierten Transaktionen bei PAYONE in einem Verarbeitungsschritt erfolgen, vorausgesetzt, dass nach dem erwarteten Ablauf die Leistung des VP innerhalb von zwei Werktagen und ohne spätere Änderung des in Rechnung gestellten Betrages erfolgt.

(3) Für Autorisierung darf nur die elektronische Übermittlung verwendet werden. Sofern eine Autorisierung von Kartentransaktionen im Wege der elektronischen Übermittlung nicht möglich ist, hat der VP über den telefonischen Autorisierungsdienst der PAYONE eine telefonische Autorisierungsanfrage zu stellen und den von PAYONE mitgeteilten Autorisierungscode auf dem Belastungsbeleg zu vermerken. Bei Maestro-, V PAY-, UPI- und Electron-Karten ist eine telefonische Autorisierung auch bei einer Betriebsstörung nicht möglich.

3. AUTORISIERUNG

(1) Der VP ist verpflichtet, unabhängig von der Höhe des Transaktionsbetrages für jede Transaktion über PAYONE eine Autorisierung durch das jeweilige Kartenunternehmen anzufordern, sofern nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen eine Autorisierung entbehrlich ist. Bei der Autorisierungsanfrage des VP sind die jeweils von PAYONE angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen PAYONE und dem VP vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion durch das jeweilige Kartenunternehmen erteilt wird, teilt PAYONE dem VP einen entsprechenden Autorisierungscode mit. Wird dem VP für eine Transaktion keine Autorisierung erteilt, ist der PAYONE-Genehmigungsdienst zu kontaktieren. Es ist dem VP nicht gestattet, eine Transaktion, für die er keine Autorisierung erhalten hat, erneut einzureichen. Es ist dem VP auch insbesondere nicht gestattet, eine Transaktion in mehrere Teilbeträge aufzuteilen, um so eine Autorisierung zu erhalten.

(2) Bei der Autorisierungsanfrage ist in der von PAYONE jeweils festgelegten Weise wahrheitsgemäß anzugeben, ob die Transaktion aus E-Commerce oder Mailorder stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden Vertragspartnernummer.

4. GUTSCHRIFTEN

(1) Rückvergütungen auf Leistungen, für die eine Transaktionseinreichung erfolgt ist, darf der VP durch eine Gutschriftbuchung vornehmen. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von dem VP rechtsverbindlich zu unterschreiben. Er ist PAYONE innerhalb von 10 Werktagen nach der Ausstellung einzureichen.

(2) Gutschriftbuchungen für Transaktionen, für die keine entsprechende vorhergehende Transaktionseinreichung erfolgt ist, sind nicht zulässig. Ebenso sind Gutschriftbuchungen für Transaktionen, bei denen der Karteninhaber bereits eine Rückbelastung veranlasst hat, nicht zulässig; entsprechende Gutschriftbuchungen werden durch PAYONE unverzüglich gelöscht.

(3) Der VP ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die für die Durchführung einer Gutschrift anfallenden Servicegebühren an PAYONE zu zahlen. Unter der Voraussetzung der Zahlung durch den VP wird PAYONE das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.

5. ZAHLUNGSANSPRUCH DES VP, TREUHANDABREDE

(1) PAYONE ist verpflichtet, dem VP die Transaktionsbeträge für sämtliche Transaktionseinreichungen unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem diese Transaktionsbeträge zuvor auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VP bestimmt sich nach dem Rahmenvertrag.

(2) PAYONE als Treuhänder wird für den VP als Treugeber die nach Ziff. 5.(1) auf dem Konto von PAYONE eingegangenen Transaktionsbeträge sowie die nach Ziff. 4.(3) von dem VP erhaltenen Gutschriftbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von PAYONE als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. PAYONE wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Zahlungsdienstnutzern, für die sie gehalten werden, vermischt werden.

Es ist PAYONE gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von PAYONE gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. PAYONE hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

(4) Der VP wird sämtliche Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) durchführen, die PAYONE dem VP mitteilt und die nach billigem Ermessen zur Reduzierung von Missbrauchsrisiken erforderlich sind. Der VP ist darüber hinaus verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von einer Kartenorganisation verbindlich eingeführt und von PAYONE dem VP mitgeteilt wurden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem der in dieser Ziff. 5. (4) genannten Verfahren trägt der VP.

(5) Die Erfüllung der Ansprüche nach Ziff. 5. (1) erfolgt aufgrund einer eigenen, von dem Zahlungsauftrag des Karteninhabers losgelösten, vertraglichen Zahlungsverpflichtung der PAYONE gegenüber dem VP und nicht zur Erfüllung der Forderung des VP gegen den Besteller.

6. SERVICEGEBÜHREN/AUFWENDUNGSERSATZANSPRÜCHE VON PAYONE, WEITERBELASTUNG VON STRAFGELDERN

(1) PAYONE erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wobei von PAYONE Beträge an die Kartenorganisationen (Card Scheme Fee) und die Kartenunternehmen (Interchange) gezahlt werden müssen. Diese im Vertrag festgelegten Servicegebühren bestehen im Disagiopreismodell aus einem Disagiosatz (Prozentsatz) und/oder einer Transaktionsgebühr, der oder die auf jede einzelne Transaktion erhoben wird. Hinzu kommen weitere Servicegebühren, z.B. für Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Chargebacks etc. Die Höhe der Servicegebühren ist unter anderem abhängig von der jeweiligen Vorgabe des VP nach Ziff. 5.2 Satz 2, zu welchem Zeitpunkt PAYONE mit der Überweisung der dem VP nach Ziff. 7.1 zustehenden Beträge beginnen soll. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Alle Vergütungen an PAYONE verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.

(2) Der VP hat PAYONE sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die PAYONE zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit PAYONE diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere, aber nicht ausschließlich

a. Gebühren der Kartenorganisationen, die PAYONE von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen,

b. die von Kartenorganisationen erhobenen Entgelte für die Einmeldung des VPs in spezielle Händlerprogramme. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Weiter hat der VP PAYONE als Aufwendung alle Strafgebühren zu ersetzen, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit PAYONE den Umständen nach annehmen durfte, dass diese Strafgebühren durch Transaktionen des VP, die eine schuldhafte Vertragsverletzung darstellen, bzw. durch ein schuldhaftes Handeln und/oder schuldhaftes Unterlassen des VP verursacht und von den Kartenorganisationen nach den in ihren Regelwerken enthaltenen Vorgaben festgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Strafgebühren, die von den Kartenorganisationen wegen der Einreichung illegaler und rufschädigender Transaktionen, wegen der regelwidrigen Einreichung von Transaktionen Dritter, wegen der Überschreitung von Chargeback-Grenzen durch den VP oder wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß des PCI-DSS Standards oder wegen einer Kartendatenkompromittierung im System des VP oder der von ihm beauftragten Dritten festgesetzt werden. Anstelle der Erstattung kann PAYONE gemäß § 257 BGB Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Der Ersatz- bzw. Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit die Festsetzung eines Strafgebühres auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

Der VP ist verpflichtet, die zur Verteidigung gegen die Auferlegung des Strafgebühres erforderlichen Informationen unverzüglich, jedenfalls aber so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass PAYONE der Festsetzung des Strafgebühres innerhalb der von den Kartenorganisationen jeweils gesetzten Frist widersprechen kann. Auf Grundlage der vom VP bereitgestellten Informationen geht PAYONE im Rahmen des von den Kartenorganisationen jeweils vorgesehenen Verteidigungsprozesses gegen die Auferlegung der Strafgebühres vor. (Schieds-) gerichtlich geht PAYONE gegen die Auferlegung der Strafgebühres nur dann vor, wenn der VP PAYONE hierzu ausdrücklich in Schriftform aufgefordert und für die bei einem (schieds-) gerichtlichen Vorgehen voraussichtlich anfallenden Kosten Vorschuss oder Sicherheit geleistet hat. Im Falle eines solchen

(schieds-) gerichtlichen Vorgehens trägt allein der VP das Risiko eines Unterliegens im Prozess.

(4) PAYONE hat das Recht, die ihr zustehenden Servicegebühren sowie den ihr zustehenden Aufwendungsersatz in Rechnung zu stellen. Der VP wird die Servicegebühren und den Aufwendungsersatz an PAYONE zahlen.

(5) Die Kosten des Einsatzes eines Besonderen Sicherheitsverfahrens, die im Bereich des VP anfallen (einschließlich Übermittlungskosten), trägt der VP.

7. ABRECHNUNG/ZAHLUNGEN AN DEN VP

(1) PAYONE erteilt dem VP entweder auf dem Kontoauszug, elektronisch als PDF oder als Sonderleistung papierhaft einen Ausweis über die eingereichten Kartenumsätze und die von dem VP zu entrichtenden Gebühren. Die Referenznummer zu jeder Transaktion, die Höhe des Kartenumsatzes, die Höhe der Entgelte und der Interchange-Gebühren, werden mindestens einmal monatlich zum Abruf im PAYONE Serviceportal bereit gehalten. Der VP hat alle Abrechnungen von PAYONE unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen können nur schriftlich und binnen einer Frist von 28 Tagen nach Zugang der Abrechnung beim VP erhoben werden. Die rechtzeitige Absendung genügt. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung, sofern PAYONE den VP in der betreffenden Abrechnung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass das Unterlassen von Beanstandungen innerhalb von 28 Tagen ab Zugang der Abrechnung als Genehmigung der Abrechnung gewertet wird. Eine Korrektur durch PAYONE ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.

(2) PAYONE wird die dem VP zustehenden Beträge mittels Überweisung auf das von dem VP im Vertrag angegebene Konto zahlen. PAYONE wird mit der Ausführung der Überweisung zu dem Zeitpunkt beginnen, der von dem VP gegenüber PAYONE jeweils vorgegeben ist. Sofern der VP seit mehr als 12 Monaten inaktiv war, behält sich PAYONE das Recht vor, den Vertrag ruhend zu stellen und Leistungen aus diesem Vertrag bis zu einer erneuten Identifizierung des VP nach dem Geldwäschegesetz (insbesondere Prüfung der Bankverbindung und der Inhaberverhältnisse des VP) auszusetzen. Der VP erhält hierüber eine Mitteilung. Etwaige dadurch verursachte Verzögerungen hat der VP in angemessenem Umfang hinzunehmen.

8. RÜCKBELASTUNGSRECHTE VON PAYONE/BEHANDLUNG VON REKLAMATIONEN

(1) Sämtliche Zahlungen von PAYONE an den VP erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Sofern PAYONE Zahlungen an den VP geleistet hat, obwohl der VP auf diese Zahlung keinen Anspruch hatte, kann PAYONE die Rückzahlung verlangen oder diese Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von PAYONE verrechnen.

(2) PAYONE wird dem VP Transaktionen zurückbelasten, soweit

a. PAYONE nicht verpflichtet war, den entsprechenden Transaktionsbetrag verfügbar zu machen, unabhängig davon, ob PAYONE dies wusste oder nicht, oder

b. Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind und dem VP verfügbar gemacht wurden, der PAYONE von Kartenunternehmen oder Kartenorganisationen wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach §§ 675u oder 675x BGB).

(3) Eine Rückbelastung erfolgt zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der VP zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des VP wird PAYONE eine etwaige der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung des VP gegenüber dem Besteller bzw. Karteninhaber an den VP zurückabtreten. Ein Anspruch des VP auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren besteht im Falle einer Rückbelastung nicht, da PAYONE die mit der angefallenen Servicegebühr vergütete Dienstleistung erbracht hat.

(4) Reklamationen und Beanstandungen von Karteninhabern betreffend die Leistungen hat der VP unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat der VP den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

(6) Rückbelastungsrechte von PAYONE gegenüber dem VP werden weder durch die Erteilung eines Autorisierungs-codes noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

(7) PAYONE ist berechtigt, im Falle einer Rückbelastung einer einzelnen Transaktion, die Teil von wiederkehrenden Zahlungen ist, eine Rückbelastung für alle anderen Transaktionen des VP mit dem betreffenden Kunden vorzunehmen, solange der VP nicht nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen für eine Rückbelastung bei diesen anderen Transaktionen nicht vorliegen.

9. INFORMATIONSPFLICHTEN DES VP/MELDUNG AN DRITTE/ EINSCHALTUNG VON DRITTEN DURCH DEN VP

(1) Die in der Anlage zu dem Vertrag anzugebenden Stammdaten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Erhebliche Änderungen müssen PAYONE unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- a. Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- b. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- c. Änderungen der Rechtsform oder der Firma,

- d. Änderungen der Art des Produktsortiments,
- e. Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 GwG,
- f. Änderungen der Umsatzsteuer-ID des Unternehmens oder etwaiger Filialen.
- (2) Der VP wird PAYONE die jeweils von PAYONE angeforderten Unterlagen betreffend den VP (z.B. Handelsregistrauszug, andere Registrauszüge, Gewerbebescheinigungen, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der zu verwendenden Internetseiten, Jahresabschluss) in beglaubigter Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung. Der VP wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die PAYONE anfordert, u.a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung von PAYONE gegenüber den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.
- (3) Der VP wird PAYONE auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten entweder persönlich oder durch von PAYONE beauftragte Dritte gestatten, um PAYONE die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- (4) PAYONE ist berechtigt, die Stammdaten sowie im Fernabsatz die Daten die Internetpräsenz des VP betreffend zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Acquirem oder Kartenorganisationen an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den VP, die PAYONE zur Kündigung des Vertrages berechtigen. Der VP ist hiermit einverstanden.
- (5) PAYONE ist ferner berechtigt, dem kontoführenden Institut des VP für Zwecke der organisatorischen und technischen Unterstützung des VP neben den bereits bei dem Institut vorhandenen Daten technische Informationen sowie Abrechnungsdaten zu übermitteln, die für die umfassende Zahlungsverkehrsbetreuung des VP durch das kontoführende Institut erforderlich sind.
- (6) Der VP ist verpflichtet, eine Änderung der Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Kreditkartendaten auf seinen eigenen Systemen PAYONE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. INFORMATIONSPFLICHTEN VON PAYONE

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abgedungen.

11. DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

- (1) Der VP ist verpflichtet, für jede Transaktionseinreichung die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:
 - a. im E-Commerce alle vom Besteller übermittelten Daten, ausgenommen die Kartenprüfnummer,
 - b. bei Fernabsatz über Post oder Telefax die vom Besteller übermittelten Schriftstücke,
 - c. bei Fernabsatz über Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos aufgenommen wurde und den Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer,
 - d. im Nahabsatz alle Unterlagen betreffend die Leistung einschließlich etwaigen Kopien der Belastungsbelege.
- (2) Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden.
- (3) Der VP ist verpflichtet, die in Ziff. 11. (1) genannten Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 13 Monaten nach der Transaktionseinreichung aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten und Unterlagen sind PAYONE während dieses Zeitraums jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt.

12. LAUFZEIT; KÜNDIGUNGSRECHTE VON PAYONE; SUSPENDIERUNG

- (1) Der Vertrag wird zunächst für die im Vertrag bestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann jedoch von PAYONE vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn der VP innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsbeginn keine Transaktionseinreichung vornimmt.
- Das jederzeitige Kündigungsrecht des VP nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Eine vorzeitige Änderungskündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen bleibt vorbehalten. Der VP bleibt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet, sämtliche in dem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.
- (2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist darüber hinaus jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch PAYONE liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der VP bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Leistungen gemacht hat, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote einschließen, oder nachfolgende Änderungen PAYONE nicht vorher mitgeteilt hat;
 - b. PAYONE schlechte Vermögensverhältnisse des VP oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
 - c. der berechtigte Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass das Abrechnungssystem wiederholt dadurch missbraucht wird, dass

- Autorisierungsanfragen gestellt werden, denen keine Kartentransaktion zugrunde liegt;
- d. der VP wiederholt innerhalb eines Monats Transaktionen mit gestohlenen oder verlorenen Zahlungskarten eingereicht hat und der VP nicht nachweisen kann, dass ihm keine vertragliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann;
- e. die Höhe der von PAYONE pro Kartenart zulässigerweise rückbelasteten Beträge in einem Kalendermonat ein Prozent (1%) des Wertes der Transaktionseinreichungen oder die Anzahl der Rückbelastungen pro Kartenart 50 Basispunkte (0,5%) der Anzahl der Transaktionen des Vormonats übersteigt;
- f. der VP wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die keine Zahlungsverpflichtung von PAYONE besteht, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;
- g. der VP in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
- h. gegen PAYONE von einer Kartenorganisation Strafgelder verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines Verhaltens des VP erfolgt;
- k. wenn eine Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den VP verlangt;
- l. der VP ein zwingendes Besonderes Sicherheitsverfahren, insbes. 3D Secure oder ein anderes von PAYONE verbindlich eingeführtes Verfahren, nicht einführt;
- m. der VP entgegen der Verpflichtung in Ziff. 22.8 e) im Fall von Schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen nicht mit PAYONE und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet oder
- n. der VP gegen die in Ziff. 15. (9) aufgeführten Pflichten verstößt.
- (3) Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren. Besteht die Möglichkeit, die Suspendierung bspw. durch Übermittlung von Informationen oder Dokumenten aufzuheben, so wird PAYONE den Händler hierüber informieren.

13. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, PCI-AUDIT

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen.
- Davon ausgenommen sind Dritte, die vom VP zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Der VP ist verpflichtet, unter Beachtung der „Information zur Datenverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung durch die PAYONE GmbH gemäß Art. 14 DSGVO“, die unter www.payone.com eingesehen und heruntergeladen werden kann, seine Kunden (Karteninhaber) gem. Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) transparent über die Datenverarbeitung der PAYONE zu informieren.
- (2) PAYONE verarbeitet die beim VP direkt erhobenen, personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der mit dem VP geschlossenen Verträge und mit diesen verbundenen Dienstleistungen. Weitere eigene Zwecke der Verarbeitung durch PAYONE sind Fraud Prevention, Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, Erkennung und Vermeidung von Verstößen gegen Richtlinien oder anwendbare Nutzungsbedingungen, Bonitätsprüfungen, Schutz der eigenen IT-Infrastruktur, Verbesserung der Services durch Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit und Werbung.
- (3) Zur Erfüllung von Haupt- und Nebenleistungspflichten notwendige Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO (Durchführung des Vertrages). Die für Betrugsabwehr und Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten notwendigen Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO (Rechtliche Verpflichtung). Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung erfolgen ausschließlich bei zuvor durch den VP erteilter Einwilligung. Bereits erteilte Einwilligungen können durch den VP jederzeit widerrufen werden. Sonstige Datenverarbeitungen zu den genannten Zwecken erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit f. DSGVO (berechtigtes Interesse). Das berechtigte Interesse der PAYONE ist die wirtschaftliche Absicherung, sowie die Kontrolle der Einhaltung der zwischen den Vertragspartnern geltenden Vereinbarungen.
- (4) Im Wege der Verarbeitung werden die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auch an Banken und Finanzdienstleister, Card Schemes, Web-Crawling Dienstleister, Behörden und Auskunftsteile weitergegeben.
- (5) PAYONE wird personenbezogene Daten für die Laufzeit des Vertrages und die sich ggf. anschließenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahren. Nach Ablauf dieser wird PAYONE die personenbezogenen Daten unaufgefordert löschen.
- (6) Dem VP stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und/oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach den Vorgaben der DSGVO zu. Im Falle einer vom VP erteilten Einwilligung kann diese jederzeit formlos widerrufen werden. Darüber

hinaus steht den Betroffenen das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach den Maßgaben des Art. 77 DSGVO zu. Der VP willigt ein, dass Daten, die sein kontoführendes Institut im Rahmen der Identifizierung nach dem GWG erhoben hat, an die PAYONE übermittelt werden dürfen. Das Gleiche gilt für Kopien von amtlichen Dokumenten und Registerauszügen oder -ausdrucken (wie Lichtbildausweise, Handelsregisterauszüge, Gewerbenachweise). Der VP willigt auch ein, dass Daten aus dem diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag (wie z.B. Anschrift, Vertragslaufzeit, etc.) zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke der PAYONE an Kooperationspartner der PAYONE übermittelt werden dürfen. Der VP willigt darüber hinaus ein, dass die übermittelten Daten zum Zwecke der Identifizierung nach §§ 10 GWG und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP an Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Schufa, Creditreform) übermittelt werden dürfen. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei speichert und übermittelt Daten an PAYONE, um dieser Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn seitens PAYONE ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wird. Zur Schuldenermittlung gibt die jeweilige Wirtschaftsauskunftei Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die jeweilige Wirtschaftsauskunftei der PAYONE ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der VP kann Auskunft bei der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. PAYONE teilt dem VP jeweils auf Anfrage mit, welcher Wirtschaftsauskunftei Daten des VP übermittelt wurden und teilt ebenfalls auf Anfrage die Adresse der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei mit. Der VP ermächtigt PAYONE widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(7) Der VP muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Zahlungskarten und Kartendaten treffen. Insbesondere dürfen die in Ziff. 13.1 genannten Daten (z.B. Kartennummer) nur nach erfolgter PCI-Zertifizierung in den eigenen Systemen maskiert oder verschlüsselt gespeichert werden und nur, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist. Unter keinen Umständen dürfen die auf der Spur 2 des Magnetstreifens der Zahlungskarte enthaltenen Daten und sonstigen Prüfnummern (Verification Codes) im System des VP oder eines von ihm beauftragten Dritten gespeichert werden. Speichert der VP Daten entgegen dieser Vorschrift, so hat er alle sich daraus ergebenden Schäden zu tragen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(8) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verantwortungsbereich eines VP Karten- oder Karteninhaberdaten missbräuchlich verwendet wurden (z.B. durch unberechtigten Zugriffsversuch auf kartenrelevanten Systeme, Abhandenkommen von Kartendaten), so hat der VP PAYONE unverzüglich darüber zu unterrichten. PAYONE ist in diesen Fällen aufgrund der Regularien der Kartenorganisationen verpflichtet, durch ein von PAYONE beauftragtes und von den Kartenorganisationen akkreditiertes Unternehmen prüfen zu lassen, ob ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt (PCI-Audit). Sofern sich herausstellt, dass ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt, hat der VP PAYONE gem. Ziff. 6.(2) und 6.(3) sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die PAYONE durch den Missbrauch entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das PCI-Audit sowie Strafgebühren und Gebühren, die PAYONE von den Kartenorganisationen aufgrund des Missbrauchs auferlegt werden. Etwaige Schadensersatzansprüche von PAYONE gegen den VP sowie darüber hinausgehende Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 6.(2) und 6.(3) bleiben hiervon unberührt. Sofern der Missbrauch auch von PAYONE zu vertreten ist, gilt § 254 BGB entsprechend.

(9) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der PAYONE ist unter der Anschrift Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt/Main mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter privacy@payone.com erreichbar.

14. HAFTUNG

(1) Für die Haftung von PAYONE bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:

- PAYONE haftet nach § 675y BGB nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675y BGB abbedungen.
- Die Haftung von PAYONE gegenüber dem VP für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird gem. § 675z Satz 2 BGB auf EUR 12.500,00 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die PAYONE besonders übernommen hat.

(2) Für die Haftung von PAYONE bei anderen Pflichtverletzungen als der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:

- PAYONE haftet gegenüber dem VP für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet PAYONE ausschließlich für

- Personenschäden,

- Schäden, für die PAYONE aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der VP regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

b. Soweit Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf leicht fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicher Weise und typischer Weise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

(3) In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

(4) Abweichend von § 676b Abs. 2 Satz 1 BGB sind Ansprüche und Einwendungen des VP gegen PAYONE nach §§ 675u bis 676c BGB ausgeschlossen, wenn der VP PAYONE nicht spätestens 6 Monate nach Erhalt der Abrechnung hiervon unterrichtet hat.

15. E-COMMERCE

- Der VP stellt sicher, dass die Kartendaten, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt in dem jeweils von PAYONE zugelassenen Verfahren übermittelt werden. Kreditkartendaten dürfen nur über SSL oder einem vergleichbaren Verschlüsselungsalgorithmus im Internet entgegen genommen und übertragen werden (mindestens 128-Bit-SSL-Verschlüsselung).
- Die Angebote des VP sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder der Versender der Leistung.
- Der VP ist auch gegenüber PAYONE verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten.
- Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass die im Vertrag angegebene Internetadresse auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers erscheint.
- Weitere Internetadressen des VP neben den im Vertrag angegebenen, über die Leistungen des VP abgewickelt werden, sind PAYONE unverzüglich mitzuteilen.
- Der VP wird sicherstellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint. Soweit diese Adresse eine andere ist als diejenige, bei der die Bestellung erfolgte, wird der VP sicherstellen, dass auf der Seite der Abrechnungsadresse ein Hinweis, Link oder eine Weiterleitung auf die Bestelladresse eingerichtet ist.
- Der VP wird jeweils klar und eindeutig auf einer Internetseite, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:
 - vollständiger Name und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des VP, die die Leistungen anbietet, auf Geschäftspapieren angegeben sein müssen;
 - die Lieferbedingungen, vor allem Vereinbarungen über Widerruf oder Rückgaberecht sowie die Abwicklung der Gutschriften;
 - alle für die Leistung an den VP zu entrichtenden Vergütungen, einschließlich derer für Versand, Verpackung und Steuern;
 - wenn der VP ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
 - spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
 - einen Hinweis auf den Kundenservice mit vollständiger Adresse, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten;
 - die vom VP angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Zahlungskartendaten;
 - verfügbare Sicherheitsverfahren.
- Der VP verpflichtet sich,
 - Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von PAYONE für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden,
 - im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung,
 - im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
 - sofern er seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen,
 - zusätzlich zu den in Ziff. 13.(7) und 13.(8) genannten Pflichten, wenn er sensible Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, bei schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen einschließlich Datenschutzverletzungen, mit PAYONE selbst und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.

(9) Darüber hinaus verpflichtet sich der VP, wenn er mit sensiblen Zahlungsdaten umgeht, d.h. diese speichert, verarbeitet oder übermittelt, zusätzlich zu den in Ziff. 13.(7) und 13.(8) genannten Anforderungen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a. Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung seiner Webseiten und seines Shopsystems hat der VP der angemessenen Trennung von Aufgaben in den IT-Umgebungen (z. B. der Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebung) und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Prinzips des geringsten Zugriffsrechts besondere Aufmerksamkeit widmen, die als Grundlage eines soliden Identitäts- und Zugriffsmanagements dienen. Jedes Programm und jeder berechtigte Nutzer des Systems hat mit dem geringsten Maß an Zugriffsrechten zu arbeiten, das zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist,
- b. Der VP muss über geeignete Sicherheitslösungen verfügen, um Netzwerke, Websites, Server und Kommunikationsverbindungen gegen Missbrauch oder Angriffe zu schützen. Er muss die von ihm eingesetzten Server von allen überflüssigen Funktionen befreien, um sie zu schützen (zu härten) und die Schwachstellen von gefährdeten Anwendungen zu beseitigen oder zu reduzieren. Der Zugriff auf benötigte Daten und Ressourcen durch verschiedene Anwendungen müssen gemäß dem Prinzip des geringsten Zugriffsrechts auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um die Verwendung „gefälschter“ Websites (die rechtmäßige Websites des VP nachahmen) einzuschränken, müssen die Websites des VP, über die bezahlt werden kann, durch auf den Namen des VP ausgestellte Extended-Validation-Zertifikate oder sonstige Authentifizierungsmethoden ähnlicher Art identifiziert werden,
- c. der VP muss über geeignete Verfahren zur Überwachung, Verfolgung und Zugangsbeschränkung von i) sensiblen Zahlungsdaten und ii) kritischen logischen und physischen Ressourcen wie Netzwerken, Systemen, Datenbanken, Sicherheitsmodulen usw. verfügen. Der VP muss zweckdienliche Protokolle und Überwachungsinformationen erzeugen, speichern und auswerten,
- d. Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung von Webseiten und Shopsystem muss der VP sicherstellen, dass die Datenminimierung einen wesentlichen Bestandteil der Kernfunktionalität bildet: Die Erfassung, Weiterleitung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Archivierung sowie die Visualisierung sensibler Zahlungsdaten muss auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden,
- e. Die Sicherheitsmaßnahmen für Webseiten und Shopsystem müssen unter der Aufsicht der Risikomanagementfunktion getestet werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Sämtliche Änderungen müssen einen formalen Änderungsmanagementprozess durchlaufen, um sicherzustellen, dass alle Änderungen ordnungsgemäß geplant, getestet, dokumentiert und genehmigt werden. Auf Basis der vorgenommenen Änderungen und der beobachteten Sicherheitsbedrohungen müssen die Tests regelmäßig wiederholt werden und Szenarien für relevante und bekannte potenzielle Angriffe beinhalten,
- f. Die Sicherheitsmaßnahmen des VP für seine Webseiten und Shopsysteme müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Die Umsetzung und Funktionsweise der Webseiten und Shopsysteme müssen ebenfalls überprüft werden. Die Häufigkeit und die Schwerpunkte dieser Überprüfungen müssen den jeweiligen Sicherheitsrisiken Rechnung tragen und in einem angemessenen Verhältnis zu ihnen stehen. Die Überprüfungen müssen von zuverlässigen und unabhängigen (internen oder externen) Sachverständigen durchgeführt werden. Diese dürfen in keiner Weise an der Entwicklung, Umsetzung oder dem operativen Management der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme beteiligt sein,
- g. Wenn der VP Funktionen auslagert, die die Sicherheit der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme betreffen, muss der entsprechende Vertrag Bestimmungen enthalten, die die Einhaltung der in diesen AGB dargelegten Grundsätze und Leitlinien fordern.

(10) Betreibt der VP Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er PAYONE auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

(11) Betreibt der VP Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterien, Wetten u.Ä., wird der VP gegenüber PAYONE nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VP richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VP die Rechtslage nicht bekannt ist, wird es die Interessenten darauf deutlich hinweisen.

(12) Verified by Visa (VbV) und MasterCard Secure Code (MSC), zusammen als „3D Secure“ bezeichnet, gelten als „Besonderes Sicherheitsverfahren“ und sind für E-Commerce Transaktionen zwingend vom VP einzuführen. Sie ermöglichen die Authentifizierung der Karteninhaber und schützen vor Kartenmissbrauch. Bei Verwendung dieser Sicherheitsverfahren über ein von PAYONE zugelassenes Bezahlssystem ist eine Zahlungsrückgabe des Kunden mit dem Argument „Transaktion nicht von Karteninhaber autorisiert“ nicht mehr möglich (Haftungsumkehr). Das gilt auch wenn der Karteninhaber und seine Bank nicht an den Sicherheitsverfahren teilnehmen. Die Haftungsumkehr gilt in diesen Fällen bei privaten Kreditkarten weltweit; bei Business- und Firmenkarten europaweit. Die technische Umsetzung zur Einführung der besonderen Sicherheitsverfahren liegt im Verantwortungsbereich des VP. Die

nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen sind vorher mit dem Anbieter der verwendeten Bezahlösung (Payment Service Provider) zu schaffen:

- Die technischen Voraussetzungen sind geschaffen worden. Die richtige Kennzeichnung der Transaktionen im Onlineshop wurde umgesetzt.
- Die notwendige Anmeldung für eine Verbindung mit Visa und MasterCard wurde durch den Payment Service Provider vorgenommen und bestätigt.
- Das Verfahren wurde bei PAYONE aktiviert (Vertrag).
- Die Sicherheitsverfahren sind bei jeder Zahlung anzuwenden.
- Für Maestro Transaktionen müssen neben dem VP auch der Karteninhaber und die Karteninhaberbank am Verfahren MasterCard Secure Code teilnehmen.

16. MAILORDER

Umsätze aus dem Mailorder Vertrag werden ausschließlich über Mailorder-/Telefonorder getätigt. Der VP verpflichtet sich, keine Umsätze abzurechnen, bei denen Zahlungsdaten in jeglicher Form über das Internet (einschließlich E-Mail-Systeme) entgegen genommen wurden.

17. GIROPAY

giropay ist für Unternehmen mit einem Firmensitz in der Europäischen Union und Bankverbindung bei einem Institut im SEPA-Raum möglich. Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union ist giropay nur nach vorheriger Abstimmung mit PAYONE möglich. Die PAYONE haftet nicht für die Verletzung Schutzrechte Dritter bei der Nutzung der giropay Marken außerhalb des Lizenzgebietes der Europäischen Union.

18. ÄNDERUNGEN DER REGULARIEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER KARTENORGANISATIONEN

Der VP wird Änderungen der Regularien und Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen.

PAYONE wird den VP hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten. Kosten, die hierbei entstehen, sind vom VP zu tragen.